

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 161/2005

Sitzung vom 13. Juli 2005

1049. Anfrage (Rettet die Kulturlandschaft Burghölzli)

Die Kantonsräte Ralf Margreiter, Zürich, und Prof. Peter Weber, Wald, sowie Kantonsrätin Esther Guyer, Zürich, haben am 30. Mai 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Laut aktuellen Medienberichten hat der Kanton Zürich bzw. die kantonale Liegenschaftenverwaltung Rekurs gegen eine Überbauung der privaten Baugesellschaft Wonneberg an der Südwestflanke des Burghölzlihügels eingereicht. Bei der Kulturlandschaft Burghölzlihügel handelt es sich um ein besonders sensibles Naherholungsgebiet mit vielen seltenen Tier- und Pflanzenarten, das schon mehrfach Gegenstand äusserst intensiver politischer Auseinandersetzungen war. Unter anderem wurden zu seinem Schutz vor 25 Jahren innert 48 Stunden mehr als 10000 Unterschriften für die Volksinitiative «Rettet den Burghölzlihügel» gesammelt.

Im Zusammenhang mit Medienberichten und Vorgeschichte bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die Meldungen in diversen Medien korrekt, dass der Kanton Zürich besagtes Rechtsmittel gegen die geplante private Überbauung eingereicht hat? Wenn ja: Welche Begründung kann der Regierungsrat für diesen Schritt abgeben?
2. Erachtet der Regierungsrat Vermutungen als zutreffend, der Kanton Zürich wolle dafür sorgen, dass auf seinen betroffenen zwei Grundstücken am Burghölzlihügel im Bereich des Nebelbachufers über kurz oder lang gebaut werden kann?
3. Versteift sich der Regierungsrat nach wie vor auf die unselige Vorstellung, dieses für Tiere, Pflanzen und die Naherholung der Stadtbevölkerung so wertvolle, zum Teil bis in den Rebberg «Burgreben» hineinreichende Bauland parzellieren bzw. verwerten zu wollen? Bestehen im Kanton Verkaufsabsichten für diese Land? Wenn ja: Wie konkret sind diese und auf welchen Zeitpunkt hin wird ein solcher Schritt ins Auge gefasst?
4. Welche Vorstellungen verfolgt der Regierungsrat für eine Nutzung / allfällige Überbauung des in Frage stehenden Landes? Bestehen hierzu Absprachen mit der Stadt Zürich bzw. der Psychiatrischen Universitätsklinik (als Bewirtschafterin des Landes) oder beabsichtigt der Kanton, diesbezügliche Gespräche zu führen?

5. Wurden vom Kanton neben dem genannten Rechtsmittel bereits weitere Schritte eingeleitet oder plant er solche, um nach dem Abschluss der rechtlich vollumfänglich abgeschlossenen Quartierplanung Überbauungs- und/oder Verkaufsabsichten voranzutreiben?
6. Wie gedenkt der Regierungsrat, betroffene Vereine und Organisationen, namentlich den Quartierverein Riesbach sowie Umwelt- und Heimatschutzorganisationen, in die Entscheidungsfindung über das Schicksal der kantonalen Bauparzellen einzubeziehen? Oder will der Regierungsrat sie mindestens über aktuelle Schritte informieren?
7. Wie will der Regierungsrat der grossen Bedeutung der Kulturlandschaft Burghölzli für Natur- und Heimatschutz sowie als Naherholungsgebiet künftig Rechnung tragen?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Zürich, Prof. Peter Weber, Wald, und Esther Guyer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton Zürich besitzt seit Jahren verschiedene Grundstücke am Burghölzli und im talseitigen Randbereich. Auf Grund einer Initiative in den Achtzigerjahren wurde die landschaftlich exponierte Hanglage des Burghölzli in die Freihaltezone umgezont. Bei einer Teilfläche davon wurden dem Staat infolge materieller Enteignung Entschädigungen ausgerichtet. Die im talseitigen Randbereich gelegene Landfläche im Umfang von knapp 6000 m² verblieb in der Wohnzone und ist vorwiegend dem Finanzvermögen zugeteilt. Sie stellt einen Marktwert in der Grössenordnung von 10–12 Mio. Franken dar.

Zu Frage 1:

Es trifft zu, dass die Liegenschaftenverwaltung namens des Kantons Zürich im März 2005 Rekurs bei der Baurekurskommission I gegen die Baubewilligung einer privaten Bauträgerschaft eingereicht hat, die auf dem Nachbargrundstück als erste Etappe die Erstellung von drei Mehrfamilienhäusern vorsieht. Die Liegenschaftenverwaltung vertritt die Ansicht, dass die rechtlichen Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung durch die Stadt Zürich nicht gegeben waren. Insbesondere besteht die Gefahr, dass damit für das angrenzende attraktive Wohnbaugebiet des Kantons ein negatives Präjudiz geschaffen wird. Mit Einreichung des Rekurses und dessen Behandlung durch unabhängige Instanzen besteht Gewähr dafür, dass sich der Kanton nicht dem Vorwurf aussetzt, er verwalte seinen Grundbesitz nicht haushälterisch.

Zu Fragen 2, 3 und 4:

Für das staatliche Wohnbauland besteht zum heutigen Zeitpunkt weder ein konkretes Bauprojekt, noch bestehen diesbezüglich Verkaufsabsichten. Der Regierungsrat erachtet es jedoch grundsätzlich als seine Aufgabe, in der Bauzone liegendes Land zweckbestimmend zu bewirtschaften. Es ist daher denkbar, dass die betroffenen Grundstücke am unteren Rand des Burghölzlihügels im Bereich des Nebelbachufers mittel- bis langfristig einer Überbauung zugänglich gemacht werden. Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK) plant im Übrigen, aus Spargründen die Eigenbewirtschaftung der fraglichen Parzellenteile des Rebberges aufzugeben.

Zu Frage 5:

Die Liegenschaftenverwaltung stellte im März 2005 gemäss § 147 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) bei der Stadt Zürich das Gesuch um Einleitung eines Quartierplanverfahrens. Der Einleitungsbeschluss wurde in Aussicht gestellt. Weiter wurde bei der Stadt Zürich die Aufhebung der alten, 1920 festgesetzten Baulinien beantragt, da diese die Wohnbaugrundstücke heute durchqueren und wegen der Freihaltezone keine Zweckbestimmung mehr aufweisen. Anfangs 2005 wurde dem Begehren um Entlassung des Wohnbaulandes aus dem Rebkataster durch die zuständigen kantonalen Instanzen zugestimmt, die Freistellung aus dem Geltungsbereich gemäss Art. 2 und 6 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.413) in Aussicht gestellt und durch das Vermessungsamt der Stadt Zürich, im Hinblick auf die Abgrenzung des Wohnbaulandes von der Freihaltezone, Mutationsvorbereitungen getroffen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich besteht im heutigen Zeitpunkt über die ordentliche Verwaltungstätigkeit hinaus keine besondere Veranlassung, seitens des Kantons zu informieren. Die erwähnten Planungsverfahren schliessen die Bearbeitung verschiedenster Sachfragen ein wie beispielsweise die Umsetzung der im neuen kommunalen Verkehrsrichtplan der Stadt Zürich vorgegebenen Linienführung für eine neu zu schaffende Fusswegverbindung von der Lengg über Burgreben und Weinegg zum Hegibachplatz. Diese Planungsverfahren sind öffentlich auszuschreiben.

Zu Frage 7:

Der Regierungsrat ist sich der Bedeutung der ausgedehnten Kulturlandschaft Burghölzlihügel als Natur- und Heimatschutz- sowie als Naherholungsgebiet sehr wohl bewusst. Deren Zweckbestimmung wird durch die 1988 festgesetzte Freihaltezone umfassend gesichert und bleibt auch bei einer allfälligen künftigen baulichen Nutzung des angrenzenden Wohnbaulandes des Kantons erhalten. Dieses liegt innerhalb des

talseitigen Randbereichs und grenzt an Wohnbauten, die bereits vor Jahrzehnten erstellt wurden. Die Kulturlandschaft wird durch eine allfällige künftige Überbauung des Wohnbaulandes des Kantons am Fusse des Burghölzlihügels nicht gefährdet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi